

BGer 5A_466/2021 vom 13. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_466_2021

FR: TF 5A_466/2021 du 13 juillet 2021

IT: TF 5A_466/2021 del 13 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Am 11. Dezember 2018 erhob A. _____ beim Bezirksgericht Dietikon eine Klage auf Aberkennung eines Anspruchs im Lastenverzeichnis gegen den Beschwerdegegner. Mit Verfügung vom 12. August 2020 trat das Bezirksgericht auf die Klage nicht ein.

Dagegen erhob A. _____ am 21. September 2020 Berufung. Am 23. April 2021 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Berufung ab und bestätigte die Verfügung des Bezirksgerichts vom 12. August 2020.

Am 4. Juni 2021 haben (gemäss Titelblatt ihrer Eingabe) A. _____ und B. _____ gegen diesen Entscheid (sowie einen weiteren; dazu Verfahren 5A_465/2021) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Unterzeichnet ist die Beschwerde einzig von B. _____. Das Bundesgericht hat in der Folge sowohl A. _____ (Beschwerdeführerin 1) als auch B. _____ (Beschwerdeführer 2) als Beschwerdeführer erfasst. Mit Verfügung vom 7. Juni 2021 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 15'000.-- aufgefordert und zugleich das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Ebenfalls am 7. Juni 2021 hat es A. _____ zur eigenhändigen Unterzeichnung der Beschwerde aufgefordert, unter Androhung, dass die Beschwerde sonst in Bezug auf sie unbeachtet bleibe. A. _____ hat diese Verfügung am 15. Juni 2021 entgegengenommen; sie ist der Aufforderung in der Folge jedoch nicht nachgekommen. Am 29. Juni 2021 ist B. _____ eine Nachfrist zur Kostenvorschussleistung angesetzt worden. Am 9. Juli 2021 hat B. _____ um Reduktion des Kostenvorschusses und eventuell um Ansetzung einer Frist zur Stellung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Die Eingabe bezieht sich auf beide Parallelverfahren und (durch Verwendung der 1. Person Plural) auch auf A. _____. Die Eingabe ist jedoch nur von B. _____ unterzeichnet.

E. 2

Der angefochtene Entscheid betrifft nicht B. _____, sondern nur A. _____. Ob B. _____ im vorliegenden Verfahren ebenfalls als Partei auftreten will oder bloss als Vertreter von A. _____, ist nicht restlos klar. Soweit er selber als Partei auftreten möchte, ist er nicht zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG). In Bezug auf ihn als Beschwerdeführer ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig und darauf im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Sodann ist B. _____ vor Bundesgericht in einem Verfahren wie dem vorliegenden zur Vertretung von A. _____ nicht berechtigt (Art. 40 Abs. 1 BGG).

A. _____ hat die Beschwerde nicht eigenhändig unterzeichnet. Wie angedroht, ist demnach auch in Bezug auf sie im vereinfachten Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

Mit dem vorliegenden Entscheid werden die Gesuche gemäss der Eingabe vom 9. Juli 2021 gegenstandslos. Insbesondere braucht kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewartet zu werden. Ein solches Gesuch müsste nämlich ohnehin abgewiesen werden, da sich die Beschwerde als aussichtslos erwiesen hat (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden, B. _____ aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.